



MERKBLATT BEWILLIGUNG VON KITAS

BEWILLIGUNGSPFLICHT, BEWILLIGENDE BEHÖRDE, BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Bewilligungspflichtig sind im Kanton Zürich Einrichtungen, die gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbieten (18b, Ziff. 3 KJHG).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK), geändert per 1.8.2020, bilden die Grundlage für die Abklärung der Bewilligungsfähigkeit einer Kita.

Die Kitas benötigen eine **Bewilligung ihrer Standortgemeinde** und unterliegen deren Aufsicht. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt (§ 18b Ziff. 1 KJHG). Mit «Standortgemeinde» wird die Gemeinde bezeichnet, in welcher die Kita liegt. Nicht bedeutsam ist der Sitz der Trägerschaft der Kita, obwohl die Bewilligung der Trägerschaft erteilt wird.

Bewilligungsverfahren: Wer eine Kita eröffnen will, reicht bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs ein (§ 5 V TAK). Neben der Prüfung des Gesuchs wird ein Besuch in der Kita durchgeführt (§ 12 Abs. 3 V TAK). Dasselbe Vorgehen gilt auch bei Bewilligungserneuerungen oder Anträgen für Bewilligungsänderungen seitens der Trägerschaft einer Kita.

ÜBERSICHT BEWILLIGUNGSGRUNDLAGEN

Die Trägerschaft reicht bei der Bewilligungsbehörde die folgenden Unterlagen und Angaben ein:

- Angaben zur Organisation (Bewilligungsantrag)
- Ein Konzept bzw. mehrere Konzepte zu folgenden Bereichen:
 - pädagogisches Konzept;
 - Konzept zur Prävention von physischer psychischer und sexueller Gewalt;
 - Konzept zu Sicherheitsvorkehrungen;
 - Konzept zur Qualitätssicherung.
- Angaben zu Anzahl und Grösse der Gruppen
- Angaben zum eingesetzten Personal
- Angaben zu den Räumlichkeiten und Umgebung
- Versicherungsnachweis
- Angaben zur wirtschaftlichen Grundlage

Kontaktperson

Franziska Keel
Direkt 052 354 23 83
franzisca.keel@ilef.ch

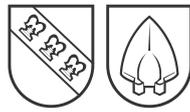
Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Öffnungszeiten

Mo 08.00 - 11.45 13.30 - 19.00
Di - Do 08.00 - 11.45 13.30 - 16.30
Fr 07.00 - 14.00

Telefon 052 354 24 50
bildung@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



EINZUREICHENDE UNTERLAGEN FÜR DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND FÜR DIE BEWILLIGUNGSÜBERPRÜFUNG

1. KONZEPTE

1.1 PÄDAGOGISCHES KONZEPT

(vgl. § 6, Abs. 1 lit. a V TAK, § 18 d Abs. 1 KJHG)

Das pädagogische Konzept gibt insbesondere Auskunft über die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots.

Bei *abweichenden Betreuungskonzepten* (Abweichung von der Regelgruppe) äussert sich das Konzept, wie die Betreuung der Kinder durch ihnen vertraute Personen gewährleistet ist, wie jedes Kind entsprechend seinen Entwicklungsbedürfnissen betreut und mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

Bietet die Kita *Übernachtungen* an, äussert sich das Konzept auch dazu, wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist, mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.

Bietet die Kita ausnahmsweise die Betreuung von *Kindern im Kindergartenalter* an, äussert sich das Konzept auch zu den Gründen für die Ausnahmen, sowie zu den besonderen Massnahmen, mit denen den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten und Bedürfnissen der Kindergartenkinder und der jüngeren Kinder Rechnung getragen wird.

1.2 KONZEPT ZUR PRÄVENTION VON PHYSISCHER, PSYCHISCHER UND SEXUELLER GEWALT

(vgl. § 6, Abs. 1 lit. b V TAK)

Das Konzept gibt Auskunft über die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit, sowie über das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt ausgeübt wurde.

In der Kita soll ein Klima geschaffen werden, das gar keine Gewalt aufkeimen lässt. Wie ein solches Klima geschaffen und sichergestellt wird, ist konkret zu beschreiben. Zur Verhinderung gehört auch die Schulung der Mitarbeitenden, d.h. das Konzept muss sich auch dazu äussern, wie diese Schulung erfolgt.

1.3 KONZEPT ZU SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

(vgl. § 6, Abs. 1 lit. c V TAK)

Das Konzept gibt Auskunft über die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen.

1.4 KONZEPT ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

(vgl. § 6, Abs. 1 lit. d V TAK, § 18c lit. a KJHG)

Das Konzept gibt Auskunft über die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung der anderen drei Konzepte (pädagogisches Konzept, Präventionskonzept, Sicherheitskonzept).

Die Gewährleistung der Qualität erfordert neben deren Sicherung auch deren Überprüfung und Entwicklung. Das Qualitätsmanagement dient der Vergewisserung, dass die Konzepte umgesetzt werden, und zwar in allen Punkten (d.h. nicht nur mit Bezug auf die pädagogischen Inhalte, sondern z.B. auch auf die Regelungen zum Thema Prävention). Das entsprechende Vorgehen bei der Umsetzung der Qualitätssicherung ist in angemessener Form zu beschreiben.



2. GRUPPENGROSSE

(vgl. § 18d Abs. 1 KJHG)

Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

Dem Betreuungsbedarf von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (beispielsweise Kindern mit Behinderungen) ist im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3. BETREUUNGSSCHLÜSSEL

(vgl. § 18d Abs. 2, 3 KJHG)

In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

Von der Regelgruppengrösse abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn dabei das Verhältnis Kinder/Betreuungspersonal (entsprechend demjenigen der Regelgruppe) erhalten bleibt und den Bedürfnissen der Kinder mittels besonderer Massnahmen Rechnung getragen wird. Im pädagogischen Konzept sind die getroffenen Massnahmen festzuhalten.

4. PERSONAL

(vgl. §§ 7-11 V TAK)

4.1 STELLENPLAN

Die Trägerschaft bestätigt die Anstellung des erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von Abwesenheiten von Ferien, Aus- und Weiterbildungen und Krankheit und Unfall. Zusätzlich zur Betreuung anfallendem Aufwand wie Besprechungen und Elterngespräche, Anleitung der Auszubildenden und allfälligen Koch- und Reinigungsarbeiten wird Rechnung getragen.

Die Trägerschaft bestätigt, dass ausgebildete Betreuungspersonen über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang und eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern.
- Als ausgebildet gelten auch Betreuungspersonen, die sich in einer Ausbildung gemäss Anhang auf Tertiärstufe befinden und über die halbjährige erforderliche Berufserfahrung verfügen oder eine verkürzte Lehre als Fachfrau/-mann Betreuung EFZ absolvieren.
- Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die im Anhang genannten ausländischen Abschlüsse gelten ohne eine solche Anerkennung als gleichwertig.

4.2 KITALEITUNG

Die Trägerschaft bestätigt, dass für die pädagogische und personelle Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung steht.

Die Trägerschaft bestätigt, dass als Kitaleitung tätige Person die Anforderungen an ausgebildete Mitarbeiter/innen erfüllt und über ausreichendes Fachwissen in Personalführung verfügt. Als Mindestanforderung gilt: Die Kitaleiterin verfügt über wenigstens einjährige Erfahrung in der Personalführung und befindet sich in einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung zu Personalführung.

Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 140 Anwesenheitsstunden erworben wurde.



Die Bestätigung einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung kann durch den Nachweis ersetzt werden, dass die Kitaleitung aufgrund langjähriger Führungserfahrung über das erforderliche Fachwissen in Personalführung verfügt.

4.3 PERSÖNLICHE EIGNUNG

Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie für alle in der Kita tätigen Personen, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen, und anschliessend mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:

- aktueller Privat- und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden
- aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden

5. RÄUMLICHKEITEN UND UMGEBUNG

(vgl. §§ 12 – 14 V TAK)

5.1 ALLGEMEIN

Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung kindgerecht sind und den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

5.2 AUFENTHALTSRÄUME

Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass jede Gruppe mindestens über zwei ihr fest zugewiesene Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen wird. Dazu gehören insbesondere Ruhe, Konstanz und Orientierung. Die Aufenthaltsräume müssen ausreichend gross sein, über Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen.

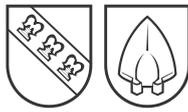
Die Aufenthaltsräume weisen über mindestens 5 m² für jeden Platz auf. 3 m² sind ausreichend, falls die Räume Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird oder die Gruppe sich hauptsächlich im Freien aufhält.

5.3 NEBENRÄUME UND UMGEBUNG

Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die erforderlichen Nebenräume, sowie in Gehdistanz zur Kita und sicher erreichbar angemessene Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sind.

Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, eine Küche und Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten, genügt als Nebenraum eine Nasszelle.

Gänge, Büros und Aufenthaltsräume für das Personal zählen als Nebenräume (nicht als Aufenthaltsräume für Kinder).



6. VERSICHERUNG

(vgl. § 15 V TAK)

Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

7. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGE

(vgl. § 16 V TAK)

7.1 TRÄGERSCHAFTEN MIT EINER KITA

Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre die Budgetplanung für die Kita ein.

Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie die letzte Jahresrechnung für die Kita ein.

7.2 TRÄGERSCHAFTEN MIT MEHREREN KITAS

Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre den Finanzplan der Trägerschaft und die Budgetplanung für die betreffende Kita ein.

Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte Jahresrechnung ein.

Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie die letzte Jahresrechnung der Trägerschaft sowie die Jahresrechnung und/oder Kostenrechnung für die Kita ein.

8. ANHANG

INLÄNDISCHE ABSCHLÜSSE

gemäss § 9 Abs. 1 V TAK

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung
- Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorik Therapeutin bzw. Psychomotorik Therapeut
- Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule
- Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF
- Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder Hochschuldiplom in sozialer Arbeit (mindestens 60 Kreditpunkte)
- Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte)
- Hochschuldiplom in Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte)
- Ein von der Bewilligungsbehörde als gleichwertig mit den vorangehenden Berufen anerkannter Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten wird

AUSLÄNDISCHER ABSCHLUSS

gemäss § 9 Abs. 3 V TAK

- Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher (Deutschland)